

## **BGer 8C\_51/2021 vom 18. Februar 2021**

Bundesgericht, 2021-02-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_51\\_2021](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_51_2021)

FR: TF 8C\_51/2021 du 18 février 2021

IT: TF 8C\_51/2021 del 18 febbraio 2021

### **Volltext**

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

8C\_51/2021

Urteil vom 18. Februar 2021

I. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Maillard, Präsident,

Gerichtsschreiberin Kopp Käch.

Verfahrensbeteiligte

A.\_\_\_\_\_,

Beschwerdeführer,

gegen

Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt, Bäumleingasse 1, 4051 Basel,

Beschwerdegegner.

Gegenstand

Sozialhilfe (Prozessvoraussetzung),

Beschwerde gegen die Verfügung des Appellationsgerichts des Kantons Basel-Stadt vom 7. Dezember 2020 (VD.2020.233).

Nach Einsicht

in die Beschwerde vom 11. Januar 2021 (Poststempel) gegen die Verfügung des Appellationsgerichts des Kantons Basel-Stadt vom 7. Dezember 2020,

in die Mitteilung des Bundesgerichts vom 19. Januar 2021 an A.\_\_\_\_\_, worin auf die gesetzlichen Formerfordernisse von Beschwerden hinsichtlich Begehren und Begründung sowie auf die nur innert der Rechtsmittelfrist noch bestehende Verbesserungsmöglichkeit hingewiesen worden ist,

in Erwägung,

dass die nach Art. 100 Abs. 1 BGG 30-tägige Rechtsmittelfrist gemäss Art. 44 - 48 BGG am 1. Februar 2021 abgelaufen ist,

dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt,

dass dies von der Beschwerde führenden Person verlangt, sich konkret mit den für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen auseinanderzusetzen; eine rein appellatorische Kritik genügt nicht ( BGE 140 III 264 E. 2.3 S. 266; 134 V 53 E. 3.3 S. 60 und 133 IV 286 E. 1.4 S. 287),

dass die Vorinstanz in ihrer Verfügung dargelegt hat, dass der Beschwerdeführer infolge Aussichtslosigkeit seines Rekurses vom 29. Oktober 2020 gegen den Entscheid des Departementes für Wirtschaft, Soziales und Umwelt (WSU) vom 27. Oktober 2020 keinen Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege hat,

dass die dagegen erhobene Beschwerde den inhaltlichen Mindestanforderungen offensichtlich nicht genügt, da sie weder einen rechtsgenügenden Antrag noch eine sachbezogene Begründung im Sinne von Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG enthält,

dass der Beschwerdeführer trotz entsprechender Aufforderung des Bundesgerichts vom 19. Januar 2021 innert der damals noch laufenden Beschwerdefrist keine verbesserte Beschwerde eingereicht hat,

dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist,

dass in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird,

erkennt der Präsident:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien und dem Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt des Kantons Basel-Stadt, schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 18. Februar 2021

Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Maillard

Die Gerichtsschreiberin: Kopp Käch

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.